

# Haushaltssatzung

## der Ortsgemeinde Roth für das Haushaltsjahr 2017 vom 21.07.2017

Der Ortsgemeinderat hat am 12. Juni 2017 aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

#### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	812.415,-- €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>554.917,-- €</u>
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>257.498,-- €</b>

#### 2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	667.055,-- €
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>499.827,-- €</u>
<b>Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>167.228,-- €</b>

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,-- €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0,-- €</u>
<b>Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>0,-- €</b>

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	129.500,-- €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>157.750,-- €</u>
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>- 28.250,-- €</b>

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,-- €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>138.978,-- €</u>
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-138.978,-- €</b>

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	796.555,-- €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>796.555,-- €</u>
Veränderung des Finanzmittelbedarfs im Haushaltsjahr	<b>0,-- €</b>

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

- zinslose Kredite auf	0,-- €
- <u>verzinsten Kredite auf</u>	<u>0,-- €</u>
zusammen auf	<b>0,-- €</b>

### § 3

#### **Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden **nicht** veranschlagt.

### § 4

#### **Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten sowie Verpflichtungsermächtigungen **nicht** erteilt.

### § 5

#### **Steuersätze**

##### **Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:**

- Grundsteuer A auf	300 v.H.
- Grundsteuer B auf	365 v.H.
- Gewerbesteuer auf	365 v.H.

##### **Die Hundsteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebiets gehalten werden:**

- Für den ersten Hund	50 Euro
- Für den zweiten Hund	65 Euro
- Für den dritten Hund	80 Euro
Für gefährliche Hunde jeweils der fünffache der einzelnen Steuersätze unverändert	

### § 6

#### **Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S.57) werden festgesetzt:

Beitrag für den Ausbau und die Unterhaltung der Wirtschaftswege auf 0,20 €/ar Grundstückfläche.

Beitrag für die Unterhaltung der Meliorationsanlagen auf 0,40 €/ar Grundstücksfläche

### § 7

#### **Eigenkapital**

Das Eigenkapital der Ortsgemeinde Roth hat sich wie folgt entwickelt:

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009:	586.502,26 €
Letzter geprüfter Jahresabschluss zum 31.12.2014:	337.780,23 €

**§ 8**  
**Über – und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall der Haushaltsansatz um mehr als 10 %, mindestens jedoch um 300,-- € überschritten wird.

**§ 9**  
**Wertgrenzen für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1000,-- € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

**§ 10**  
**Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in keinen Fällen zugelassen  
Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in keinen Fällen zugelassen.

**Roth, den 21.07.2017**

**( Helmut Höning )  
Ortsbürgermeister**

**HINWEIS:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.06.2017 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 24.07.2017 bis einschließlich 04.08.2017 während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg, Verwaltungsgebäude I, Warsrother Grund 2 in Zimmer 21 öffentlich aus.

55442 Roth, den 21.07.2017

**Ortsgemeinde Roth**

**( Helmut Höning )  
Ortsbürgermeister**

**Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
3. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf [www.stromberg.de](http://www.stromberg.de) einsehbar.